

Satzung der Münchener Schausteller-Stiftung  
in der Fassung vom ... 26.3.2010

Die im Einvernehmen mit den Schaustellervereinen mit Stiftungsurkunde vom 24. Mai 1976 errichtete nichtrechtsfähige Münchener Schausteller-Stiftung erhält entsprechend § 60 AO folgende Satzung:

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Münchener Schausteller-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist, im Rahmen der Volksbildung

- alle noch erreichbaren Hinterlassenschaften der Schausteller für die Nachwelt sicherzustellen,
- die wissenschaftliche Erforschung des Schaustellerwesens zu fördern und
- die Exponate und Dokumente in geeigneter Form der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Sammlung und Ausstellung von Zeugnissen und Dokumenten der Kulturgeschichte der Schausteller und
- die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Das Stiftungsvermögen besteht aus Zuwendungen und Sammlungsobjekten, die die Landeshauptstadt München und die Schaustellervereine einbringen.

Das Stiftungsvermögen ist vom Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, dass es für Stiftungszwecke verfügbar ist.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung dieser Stiftungssatzung unentgeltlich verwaltet.

§ 5

Alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von Bedeutung sind, entscheidet das Stiftungskuratorium. Dieses setzt sich zusammen aus

4 Vertretern des Schaustellergewerbes, die von den Schaustellervereinen benannt werden,  
4 Vertretern der Landeshauptstadt München, die vom Stadtrat benannt werden, sowie  
dem jeweiligen Leitenden Direktor des Münchner Stadtmuseums.

Dieses Kuratorium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, in der alle näheren Einzelheiten geregelt sind. Die Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Etwaige Gewinne der Stiftung dürfen nur für deren satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

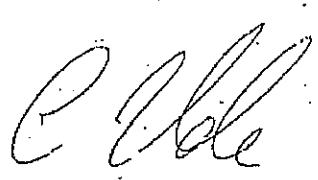
Änderungen dieser Satzung dürfen die Steuerbegünstigung nicht gefährden und sind zuvor der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 9

Diese Satzung tritt am 27.3.10 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Münchener Schausteller-Stiftung vom 28. Februar 1978 außer Kraft.

München, 26.3.2010

  
Christian Ude  
Oberbürgermeister